

II—3236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zl. 10.072/90-1.1/78

Zuteilung von Wehrpflichtigen;

Anfrage der Abgeordneten

Dr. PRADER und Genossen an den
Bundesminister für Landesver-
teidigung, Nr. 1546/J

1520 IAB

1978 -02- 01

zu 1546 IJ

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PRADER, Dr. NEISSE, Dr. ERMACORA, Mag. HÖCHTL, KRAFT und Genossen am 14. Dezember 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1546/J, betreffend die Zuteilung von Wehrpflichtigen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bevor auf die Gründe für die in der vorliegenden Anfrage kritisierten Versetzungen näher eingegangen werden kann, müssen zunächst jene Kategorien von Wehrpflichtigen unterschieden werden, die von derartigen Versetzungen betroffen sind. Es handelt sich hiebei entweder um

- a) "8-Wochen-Kurzdiener", d.s. jene Grundwehrdiener, die aus öffentlichen Interessen nach acht Wochen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen werden, oder um
- b) Grundwehrdiener, die zwar "Durchdiener-Kontingenten" angehören, jedoch nicht bereit sind, einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten zu leisten.

- 2 -

Was die unter lit. a genannte Gruppe von Wehrpflichtigen betrifft, bedarf es wohl keiner näheren Begründung, daß die Ausbildung solcher "Kurzdiener" im Rahmen des regulären territorialen Ergänzungssystems ohneunzumutbare Beeinträchtigung des Dienst- und Ausbildungsbetriebes nicht möglich wäre. Im Hinblick darauf wird daher die Ausbildung dieses Personenkreises besonders ausgewählten Truppenkörpern, die über freie Ausbildungs- und Unterbringungskapazitäten verfügen, übertragen. Daß hiebei den Garnisonwünschen dieser "Kurzdiener" nicht immer entsprochen werden kann, erscheint angesichts der vorstehenden Ausführungen verständlich. Abgesehen davon, daß eine achtwöchige Abwesenheit vom Heimatort einem Wehrpflichtigen, der nur einen verkürzten Grundwehrdienst leistet, zumutbar sein dürfte, geht aber das Bemühen der zuständigen militärischen Stellen dahin, durch eine möglichst breite Streuung der erwähnten Truppenkörper Garnisonwünschen solcher "Kurzdiener" im größtmöglichen Umfang entgegenzukommen.

Hinsichtlich der unter lit. b genannten Grundwehrdiener gilt es zu bedenken, daß für eine Beordnung im Mob-Heer nur solche Wehrpflichtigen herangezogen werden können, die hiefür funktionsbezogen ausgebildet wurden. Während diese zielgerichtete Ausbildung der 6-Monate-Grundwehrdiener den Landwehr-Ausbildungs-Truppenkörpern obliegt, können bei den anderen Kontingenten vom System her nur 8-Monate-Grundwehrdiener ("Durchdiener") ausgebildet und verwendet werden. In jenen Fällen, in denen Wehrpflichtige eines Kontingentes, bei dem ausschließlich

- 3 -

8-Monate-Grundwehrdiener benötigt werden, nicht bereit sind, "durchzudienen", ist es erforderlich, sie zu einem Verband zu versetzen, bei dem ihnen jene Ausbildung vermittelt werden kann, die sie befähigt, ihre Aufgaben im Mob-Heer zu erfüllen. Nach ihrer Versetzung zu den Vollkontingenten der Landwehr-Ausbildungstruppen werden sie gemeinsam mit anderen 6-Monate-Grundwehrdienern einer Landwehrausbildung unterzogen, die auf den Mob-Bedarf des Befehlsreiches, in dem sie ihren Wohnsitz haben, abgestimmt ist. Ihre Mob-Beorderung zur Landwehr richtet sich in der Folge nach diesem Befehlsbereich.

Da die Wehrpflichtigen noch während ihres Grundwehrdienstes die Möglichkeit haben, sich für oder gegen die Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten zu entscheiden, sind die Möglichkeiten der militärischen Planungen naturgemäß begrenzt. Im Hinblick auf die dargelegten Umstände werden daher auch in Zukunft Versetzungen von Wehrpflichtigen unumgänglich sein, wobei der geringe militärische Dispositionsspielraum in der Regel keine Rücksichtnahme auf Garnisonswünsche der Wehrpflichtigen ermöglicht.

Zu 2:

Der Grundsatz, "daß Grundwehrdiener nach Beendigung der Grundausbildung möglichst im eigenen Bundesland verwendet werden sollen", bildet die Grundlage des bestehenden territorialen Ergänzungsprinzips; es bedarf daher einer derartigen besonderen Weisung nicht. In jenen unter Z. 1 aufgezeigten Fällen, in denen aus zwingenden organisatorischen Umständen von diesem Prinzip abgewichen werden muß, werden allerdings auch

- 4 -

weiterhin Versetzungen unvermeidlich sein, will man Institute wie "8-Wochen-Kurzdiener" und die freie Wahlmöglichkeit zwischen sechs- oder achtmonatigem Grundwehrdienst aufrecht erhalten.

24. Jänner 1978

Udo Röhl